

## Entwurf zur Änderung der Friedhofssatzung

bisherige Regelung	neue Regelung
<p><b>§ 20 (1) Material und Gestalten von Grabmalen</b></p> <p>Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Aluminium und Kupferguss verwendet werden.</p>	<p><b>§ 20 (1) Material und Gestalten von Grabmalen</b></p> <p>Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Aluminium und Kupferguss verwendet werden.</p> <p><b><u>Es dürfen nur Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind.</u></b></p> <p><b><u>Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion oder teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikat einer anerkannten Organisation nachzuweisen, dass diese Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.</u></b></p>